

# Art. 1 § 13 WBPG 2013 Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte

WBPG 2013 - Wiener Bauproduktengesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.02.2021

Bauprodukte, die weder in der Baustoffliste ÖA noch in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, und für die keine Bautechnische Zulassung vorliegt, dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, steht.

In Kraft seit 30.07.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)